# UniProfiRente und UniProfiRente Select

## Häufige Fragen zur Auszahlphase

### 1. Wie funktioniert die Auszahlphase bei Union Investment?

Die Auszahlphase schließt sich an die Ansparphase an und beginnt frühestens mit Vollendung Ihres 62. Lebensjahrs und spätestens zum 1. Januar, der auf Ihren 67. Geburtstag folgt. Bei Vertragsabschlüssen vor dem 1. Januar 2012 kann die Auszahlphase bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahrs starten.

Die Auszahlung erfolgt lebenslang, dies ist gesetzlich für die Anbieter vorgeschrieben. Bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres besteht die Auszahlphase aus einem Fondsauszahlplan und danach aus einer gesetzlich verpflichtenden Rentenversicherung als Bestandteil Ihres Altersvorsorgevertrags. Zu Beginn der Auszahlphase wird ein Teil Ihres angesparten Depotvermögens in eine Rentenversicherung investiert, die wir für Sie abschließen. Union Investment bleibt Ihr Ansprechpartner.

### 2. Wann und wie werde ich über die Auszahlphase informiert?

14 Wochen vor Beginn der Auszahlphase lassen wir Ihnen alle nötigen Informationen zu Ihrer Auszahlphase zukommen – dies ist das sogenannte 14-Wochen-Anschreiben. Haben Sie vor Erhalt des Schreibens keine Vorabgarantie oder keinen garantierten Rentenfaktor[1] beantragt, erhalten Sie mit diesem Anschreiben Ihre Garantie-Bescheinigung. Dort finden Sie auch Ihren garantierten Rentenfaktor. Multiplizieren Sie diesen Rentenfaktor einfach mit Ihrem Altersvorsorgevermögen. So können Sie bereits heute berechnen, wie hoch voraussichtlich Ihre garantierte monatliche Rente sein wird.

Sie erhalten mit dem 14-Wochen-Anschreiben ebenfalls eine Hochrechnung und eine Vorabgarantie. Die Hochrechnung dient als Richtwert und gibt Ihnen einen Überblick über den möglichen Stand Ihres Altersvorsorgevermögens zu Beginn der Auszahlphase sowie über die voraussichtliche Höhe Ihrer monatlichen Auszahlungen.

Sie haben Anpassungswünsche zu Ihrer Auszahlphase? Mit dem 14-Wochen-Anschreiben erhalten Sie auch das Formular „Der Kunde wünscht … – Auszahlphase“. Damit können Sie uns folgende Änderungen für Ihre Auszahlphase mitteilen:

- Verschiebung des Beginns
- Entnahmewunsch
- Bankverbindung
- Rentenversicherung mit oder ohne Todesfallleistung

Bitte teilen Sie uns Ihre Anpassungswünsche so schnell wie möglich mit. Nur dann kann Ihre Auszahlphase wie gewünscht starten.

[1] Näheres zum garantierten Rentenfaktor erfahren Sie unter Punkt 4.

# UniProfiRente und UniProfiRente Select

## Häufige Fragen zur Auszahlphase

### 3. Mit welcher monatlichen Rente kann ich rechnen?

Die monatliche Auszahlung können Sie anhand des garantierten Rentenfaktors (kann zwei Jahre vor Beginn der Auszahlphase festgelegt werden) ermitteln. Für die Ermittlung der garantierten Rente ist Ihr Depotguthaben zu Beginn der Auszahlphase relevant.

In den ersten 36 Monaten streben wir an, Ihre monatliche Auszahlung konstant zu halten. Danach kann sie erhöht oder verringert werden. Dies hängt davon ab, wie sich das Depotvermögen beziehungsweise der Kapitalmarktverlauf entwickeln. Anschließend wird die Höhe der Auszahlung mindestens jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die Auszahlung liegt immer mindestens auf dem Niveau der garantierten monatlichen Rente.

### 4. Was ist der garantierte Rentenfaktor?

Seit 1. Januar 2017 bieten wir für unsere Riester-Produkte UniProfiRente und UniProfiRente Select einen garantierten Rentenfaktor an. Dieser Wert gibt an, wie hoch Ihre garantierte monatliche Rente bezogen auf Ihr Altersvorsorgevermögen ist. Mit dem garantierten Rentenfaktor haben Sie eine stärkere Planungssicherheit für Ihre künftige Auszahlphase.

Die Beantragung des garantierten Rentenfaktors ist frühestens 24 Monate vor Beginn Ihrer Auszahlphase möglich. Andernfalls wird er 14 Wochen vor Beginn Ihrer Auszahlphase automatisch ermittelt und Ihnen schriftlich mitgeteilt.

Sie möchten Ihren garantierten Rentenfaktor beantragen? Ihren Auftrag nehmen wir gern telefonisch an. Sie können auch einen formlosen unterschriebenen Auftrag einreichen oder Sie schreiben uns einfach eine Nachricht über: https://www.union-investment.de/auftrag.

### 5. Wie wird mein Altersvorsorgevermögen während der Auszahlphase angelegt?

Ihr angespartes Vermögen wird auch in der Auszahlphase in Fonds angelegt. Derzeit werden als Fonds der Sicherungskomponente die Rentenfonds UniVorsorge 1–7 und als Fonds der Chancenkomponente in der Regel Ihr Aktienfonds aus der Ansparphase verwendet.

In der Auszahlphase überprüfen wir Ihr Depot täglich, um die Fondszusammensetzung jederzeit optimieren zu können. Das Konzept verfolgt damit eine doppelte Strategie: Ihr Vorsorgevermögen abzusichern und gleichzeitig Chancen zu seiner Vergrößerung zu nutzen.

# UniProfiRente und UniProfiRente Select

## Häufige Fragen zur Auszahlphase

### 6. Welche Entscheidungsmöglichkeiten habe ich vor Beginn der Auszahlphase?

Vor Beginn der Auszahlphase gibt es zwei grundlegende Entscheidungen, die Einfluss auf Ihre spätere Rentenhöhe haben können:

**1) Wie viel Kapital kann ich zu Beginn der Auszahlphase entnehmen?**

Sie können **bis zu 30 Prozent Ihres geförderten Kapitals** entnehmen. Entscheiden Sie sich für eine Teilkapitalentnahme in Höhe von 30 Prozent, verringert sich Ihre monatliche Auszahlung ebenfalls um etwa 30 Prozent.

Zusätzlich können Sie **bis zu 100 Prozent Ihres verfügbaren nicht geförderten Kapitals** entnehmen. Um herauszufinden, wie viel nicht gefördertes Kapital in Ihrem Vertrag verfügbar ist, wenden Sie sich bitte an unseren Kundenservice oder Ihren Bankberater.

Bitte beachten Sie, dass Aufträge für gewünschte Teilkapitalentnahmen vor Beginn der Auszahlphase vorliegen müssen.

**2) Welchen Rentenversicherungstarif kann ich wählen?**

Bei der zu Beginn der Auszahlphase abgeschlossenen Rentenversicherung, können Sie zwischen zwei Tarifen wählen:

- Ohne Todesfallleistung (Sie erhalten eine höhere monatliche Rente)
- Mit Todesfallleistung (Sie erhalten eine vergleichsweise niedrigere monatliche Rente)

Entscheiden Sie sich für eine Rentenversicherung **mit Todesfallleistung**, so wird bei Ihrem Tod vor Vollendung des 85. Lebensjahrs der Rentenversicherungsbeitrag inklusive eventueller Überschüsse an Ihre Erben ausgezahlt.

Wählen Sie den Rentenversicherungstarif **ohne Todesfallleistung**, wird im Todesfall nur Ihr vorhandenes Fondsvermögen kostenlos an Ihre Erben übertragen. Der Beitrag an die Rentenversicherung wird bei diesem Tarif nicht vererbt.

Unabhängig davon, welchen Tarif Sie gewählt haben, ist im Todesfall **nach Ihrem 85. Lebensjahr keine Vererbung** mehr möglich.

**Wichtig für Sie:** Sie können nicht auf die Rentenversicherung verzichten, da es sich hierbei um einen gesetzlich verpflichtenden Bestandteil Ihres Altersvorsorgevertrags handelt. Liegt uns bis zum Beginn Ihrer Auszahlphase kein Auftrag vor, wird für Sie automatisch der Tarif ohne Todesfallleistung hinterlegt.

# UniProfiRente und UniProfiRente Select

## Häufige Fragen zur Auszahlphase

### 7. Kann ich den hinterlegten Beginn der Auszahlphase verschieben?

Den Beginn der Auszahlphase haben Sie bei Depoteröffnung festgelegt. Diesen können Sie anpassen, solange Ihre Auszahlphase noch nicht begonnen hat. Nachträgliche Änderungen sind nicht mehr möglich.

Die Auszahlphase beginnt spätestens mit dem 1. Januar, der auf Ihren 67. Geburtstag folgt.

**Besonderheiten**

- Bei UniProfiRente Select kann der Beginn Ihrer Auszahlphase nicht auf einen früheren Termin als ursprünglich vereinbart verlegt werden. Sie können den Beginn ausschließlich weiter in die Zukunft verschieben
- Bei UniProfiRente/4P sind folgende Voraussetzungen für den Beginn der Auszahlphase zu erfüllen: 10 Jahre Mindestvertragslaufzeit und Sie sind mindestens 60 (für Vertragsabschlüsse vor 2012) beziehungsweise 62 Jahre alt

Bitte beachten Sie, dass der Beginn Ihrer Auszahlphase nicht auf einen früheren Termin als ursprünglich vereinbart verlegt werden kann, wenn Sie sich in der Ansparphase für eine Anpassung des Depotsteuerungskonzepts an den Beginn der Auszahlphase entschieden haben.

### 8. Ich möchte das Geld in einer Summe erhalten. Ist das möglich?

Bei Einführung der Riester-Rente hat der Gesetzgeber diese als lebenslange private Zusatzversorgung (Rente) vorgesehen. Eine Auszahlung des gesamten Kapitals ist nur als Abfindung bei einer sogenannten Kleinbetragsrente[2] möglich.

### 9. Was ist eine Kleinbetragsrente?

Hat Ihr Riester-Vertrag zu Beginn der Auszahlphase einen vergleichsweise geringen Depotwert, wird auch Ihre monatliche Rente sehr niedrig sein. Um solche niedrigen Renten zu vermeiden, wird Ihr Riester-Vertrag im Rahmen einer Kleinbetragsrente abgefunden, was bedeutet, dass Ihnen Ihr Altersvorsorgevermögen in einem Betrag ausgezahlt wird. Eine anschließende Verrentung findet nicht mehr statt und Ihr Altersvorsorgevertrag ist mit der Auszahlung beendet. Sie müssen uns dafür keinen Auftrag erteilen. Die Auszahlung ist förderunschädlich, das heißt, die gewährten Zulagen und Steuervorteile bleiben Ihnen erhalten. Die Kleinbetragsrente ist einkommensteuerpflichtig. Da wir aus gesetzlichen Gründen keine steuerliche Beratung vornehmen dürfen, bitten wir Sie, sich für weitere Details an Ihr Finanzamt beziehungsweise Ihren Steuerberater zu wenden.

[2] Was eine Kleinbetragsrente ist, erklären wir unter Punkt 9.

# UniProfiRente und UniProfiRente Select

## Häufige Fragen zur Auszahlphase

**Wichtig:** Aus gesetzlichen Gründen erfolgt die Prüfung, ob Sie eine Kleinbetragsrente erhalten oder nicht, immer anhand des Altersvorsorgevermögens vor einer etwaigen Kapitalentnahme[3] Ihres geförderten Kapitals von 30 Prozent.

Eine Kleinbetragsrente liegt laut gesetzlichen Vorgaben dann vor, wenn die aus dem Depotwert berechnete monatliche Rente nicht höher als 1 Prozent der monatlichen Rentenbezugsgröße (West) gemäß § 18 Sozialgesetzbuch IV ist. Aktuell sind das 39,55 Euro (Stand 2026). Dieser Betrag ändert sich allerdings in der Regel jedes Jahr. Für die Berechnung dieser Grenze berücksichtigen wir alle Ihrer bei Union Investment bestehenden Altersvorsorgeverträge, für die eine Riester-Förderung gewährt wurde (§ 93 Absatz 3 Einkommensteuergesetz).

### 10. Welchen Betrag muss ich nach derzeitiger Rechtslage versteuern?

Das hängt davon ab, ob Ihre Auszahlungen aus gefördertem oder nicht gefördertem Altersvorsorgevermögen gezahlt werden.

**Auszahlungen aus gefördertem Altersvorsorgevermögen** sind vollständig als „Sonstige Einkünfte" mit dem persönlichen Einkommensteuersatz zu versteuern und im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben.

**Bei Auszahlungen aus nicht geförderten Beiträgen sind bis zur Vollendung des 85. Lebensjahrs** lediglich die Erträge zu versteuern (Differenzbesteuerung).

Wenn die Auszahlung nach dem 62. Lebensjahr (beziehungsweise dem 60. Lebensjahr für Vertragsabschlüsse vor 2012) und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsbeginn erfolgt, ist nur die Hälfte dieser Erträge zu versteuern (hälftige Differenzbesteuerung). Der so ermittelte (steuerpflichtige) Betrag ist mit dem persönlichen Steuersatz als „Sonstige Einkünfte" des Einkommens zu versteuern.

**Nach Vollendung des 85. Lebensjahrs** werden Auszahlungen von nicht geförderten Beiträgen über die abgeschlossene Rentenversicherung geleistet. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen diese als „Sonstige Einkünfte" einer Ertragsanteilbesteuerung in Höhe von derzeit 5 Prozent.

Sie erhalten im Rahmen Ihrer Auszahlphase jährlich eine Bescheinigung nach § 22 Einkommensteuergesetz (EStG) für Ihre Einkommensteuererklärung.

### 11. Wie werde ich über die weitere Entwicklung meines Altersvorsorgevertrags in der Auszahlphase informiert?

Sie erhalten jährlich mit Stand 31. Dezember eine Jahresinformation nach § 7a Absatz 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsge-

[3] Welche Kapitalentnahmen Sie tätigen können, zeigen wir Ihnen unter Punkt 6.

# UniProfiRente und UniProfiRente Select

## Häufige Fragen zur Auszahlphase

setz (AltZertG) über die Entwicklung und monatlichen Auszahlungen Ihres Altersvorsorgevertrags. Zusätzlich senden wir Ihnen:

- Bescheinigung nach § 22 EStG: Hier sehen Sie die zu versteuernden Leistungen und Erträge (Jahresende mit Stand 31. Dezember)
- Jahresinformation nach § 7a Absatz 1 AltZertG über die Entwicklung und monatlichen Auszahlungen Ihres Altersvorsorgevertrags (Information zur Auszahlphase im Februar)
- Bescheinigung nach § 92 EStG: Diese gibt Ihnen die Vertragsdaten Ihres Altersvorsorgevertrags an (Information zur Auszahlphase im Februar)

Darüber hinaus senden wir Ihnen regelmäßig Umschichtungsübersichten. Diese zeigen Ihnen, welche Umschichtungen im Rahmen Ihres Fondsauszahlplans vorgenommen wurden.

### 12. Kann ich meine Riester-Rente vererben?

Sie können Ihren Riester-Vertrag vererben. Dabei ist zwischen drei Varianten der Vererbung zu unterscheiden:

**1) Übertragung auf einen Altersvorsorgevertrag des Ehebeziehungsweise eingetragenen Lebenspartners**

Vor dem 85. Lebensjahr ist die Übertragung des angesparten Altersvorsorgevermögens auf einen bestehenden oder neuen Altersvorsorgevertrag möglich. Die Eröffnung eines neuen Altersvorsorgevertrags ist auch im Rahmen der Nachlassabwicklung noch möglich. Die erhaltenen Zulagen und Riester-Steuervorteile bleiben dabei erhalten. **Hierbei handelt es sich um einen Übertrag, keine Auszahlung.** Nur bei der Übertragung bleiben die Zulagen und Steuervorteile erhalten.

**2) Auszahlung des Kapitals an die Erben**

Soll das angesparte Altersvorsorgevermögen im Todesfall in einer Summe an Ihre Erben ausgezahlt werden, geht die Förderung verloren. In diesem Fall sind die gewährten Zulagen und Steuervorteile an den Staat zurückzuzahlen. Bei Vererbung während der Auszahlphase bis zum 85. Lebensjahr, fordert der Gesetzgeber eine anteilige Rückzahlung der Zulagen und Steuervorteile. Wird das Kapital im Rahmen der Vererbung ausgezahlt, sind die Erträge aus der Wertentwicklung für die Erben steuerpflichtig.

**3) Vererbung des Rentenversicherungsbeitrags**

Eine Vererbung des Beitrags zur Rentenversicherung ist möglich. Wählen Sie dazu Ihre

# UniProfiRente und UniProfiRente Select

## Häufige Fragen zur Auszahlphase

Auszahlphase mit der Variante **„mit Todesfallleistung“**.

Gut zu wissen: Für alle drei vorgenannten Varianten gilt, dass nach dem 85. Lebensjahr keine Vererbung mehr stattfindet.

### 13. Wie kann ich die Abwicklung im Nachlassfall durch eine Vollmacht erleichtern?

Die Vollmacht im Todesfall (VIT) erleichtert die Abwicklung von Nachlassfällen. **Sie ist aber keine Erbregelung.** Durch die VIT hat Union Investment im Nachlassfall eine Ansprechperson. Mit dem für Ihren Vertrag passenden Formular können Sie eine Vollmacht einrichten.

**Für UniProfiRente-Verträge:**
Ich wünsche – Altersvorsorgevertrag,
**für UniProfiRente Select-Verträge:**
Ich wünsche – Altersvorsorgevertrag für ein „Select“-Produkt.

Alternativ können Sie die Vollmacht im Todesfall auch formlos und persönlich unterschrieben beauftragen. Bitte teilen Sie uns dazu folgende Angaben mit: vollständiger Name mit allen Vornamen, Anschrift, Nationalität, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland der zu bevollmächtigenden Person.

### Aus Geld Zukunft machen

### Ihre Kontaktmöglichkeiten

Union Investment Service Bank AG
Weißfrauenstraße 7
60311 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 58998-5200
**www.union-investment.de**

### Rechtliche Hinweise

Die Inhalte in diesem Dokument wurden von der Union Investment Privatfonds GmbH nach bestem Urteilsvermögen erstellt und herausgegeben. Eigene Darstellungen und Erläuterungen beruhen auf der jeweiligen Einschätzung des Verfassers zum Zeitpunkt ihrer Erstellung, auch im Hinblick auf die gegenwärtige Rechts- und Steuerlage, die sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern kann. Als Grundlage dienen Informationen aus eigenen oder öffentlich zugänglichen Quellen, die für zuverlässig gehalten werden. Für deren Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit steht der jeweilige Verfasser jedoch nicht ein. Alle Index- beziehungsweise Produktbezeichnungen anderer Unternehmen als Union Investment werden lediglich beispielhaft genannt und können urheber- und markenrechtlich geschützte Produkte und Marken dieser Unternehmen sein.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt entworfen und hergestellt, dennoch übernimmt Union Investment keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit. Es wird keinerlei Haftung für Nachteile, die direkt oder indirekt aus der Verteilung, der Verwendung oder Veränderung und Zusammenfassung dieses Dokuments oder seiner Inhalte entstehen, übernommen.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: **Januar 2026**, soweit nicht anders angegeben.